

gruppe zugestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses.

(5) Vorlagen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Leiter des Transportbüros nach Entscheidung des Vorsitzenden des Bezirkstransportausschusses an den Einreicher zurückzugeben.

Anlage 3

zu § 1 vorstehender Dritter Verordnung

Statut des Kreis-, Stadttransportausschusses

§ 1

(1) Der Kreis-/Stadttransportausschuß ist das operative staatliche Organ des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden in seinem Territorium.

(2) Der Kreis-/Stadttransportausschuß ist sowohl dem Bezirkstransportausschuß als auch dem Rat des Kreises/Stadtkreises unterstellt.

§ 2

Der Kreis-/Stadttransportausschuß hat die rechtzeitige Entscheidung der Grundfragen zur Koordinierung der Transportaufgaben und Durchsetzung der sozialistischen Zusammenarbeit der am Gütertransport und am Berufsverkehr Mitwirkenden zu gewährleisten und die Organisierung der Durchführung der Transportpläne und der in seinen Beschlüssen festgelegten Aufgaben zu sichern. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben in seinem Territorium hat der Kreis-/Stadttransportausschuß insbesondere

- a) die Transportaufgaben zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr zu koordinieren und die Beziehungen zwischen den Verkehrsträgern, den Transportbeteiligten sowie den wirtschaftsleitenden Organen zu festigen,
- b) die rationellste Organisation der Transportkette und Kooperationsprozesse sowie des Berufsverkehrs verbindlich festzulegen.
- c) die Transportpläne in Übereinstimmung mit den Produktions- und Lieferverträgen vorzubereiten sowie für sein Territorium zu konkretisieren und die Maßnahmen zur Lösung der Transportaufgaben und des Berufsverkehrs zu kontrollieren,
- d) eng mit der Ständigen Kommission Verkehr des Kreistages/der Stadtverordnetenversammlung zusammenzuarbeiten,
- e) Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten gemäß §§ 15, 18, 28 und 32 der Transportverordnung zu treffen.

§ 3

(1) Der Kreis-/Stadttransportausschuß tritt zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Ordentliche Sitzungen finden einmal monatlich statt.

(3) Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(4) Der Kreis-/Stadttransportausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse einstimmig.

(5) Die Beschlüsse und festgelegten Maßnahmen des Kreis-/Stadttransportausschusses sind für alle staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen des Territoriums verbindlich, auch wenn einzelne Bereiche im Kreis-/Stadttransportausschuß nicht vertreten sind. Haben solche Beschlüsse auf nicht vertretene Bereiche ökonomische Auswirkungen, so sind sie mit den betroffenen Bereichen vorher abzustimmen.

§ 4

(1) Den Vorsitz des Kreis-/Stadttransportausschusses hat das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Kreises/der Stadt.

(2) Der Kreis-/Stadttransportausschuß besteht aus den Stellvertretern der Leiter der Fachorgane des Rates des Kreises/der Stadt und leitenden Mitarbeitern der Verkehrsträger und wirtschaftsleitenden Organe, die Aufgaben gemäß § 2 wahrzunehmen haben.

(3) Die Mitglieder des Kreis-/Stadttransportausschusses werden vom Vorsitzenden des Kreis-/Stadttransportausschusses im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe berufen.

(4) Weitere Vertreter der staatlichen Organe, der Verkehrsträger, der Wirtschaft und gesellschaftlicher Organisationen können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der betreffenden Organe zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Der Kreis-/Stadttransportausschuß bildet eine Operativgruppe und ein Berufsverkehrsaktiv, deren Leiter und Zusammensetzung durch Beschluß des Zentralen Transportausschusses bestimmt werden.

(2) Die Operativgruppe und das Berufsverkehrsaktiv des Kreis-/Stadttransportausschusses nehmen zwischen den Sitzungen des Kreis-/Stadttransportausschusses jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dessen Funktion wahr.

(3) Die Operativgruppe des Kreis-/Stadttransportausschusses tagt in der Regel einmal wöchentlich, das Berufsverkehrsaktiv auf Einladung seines Leiters.

(4) Die in Durchführung der Beschlüsse der Transportausschüsse von der Operativgruppe und dem Berufsverkehrsaktiv getroffenen Festlegungen sind verbindlich gemäß § 3 Abs. 5.

§ 6

(1) Der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses leitet die Tätigkeit des Kreis-/Stadttransportausschusses, beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende des Kreis-/Stadttransportausschusses arbeitet unmittelbar mit den Mitgliedern des Kreis-/Stadttransportausschusses zusammen und kontrolliert deren Tätigkeit als Mitglied des Kreis-/Stadttransportausschusses. Er ist berechtigt, zur Durchführung der Beschlüsse des Kreis-/Stadttransportausschusses den Mitgliedern des Kreis-/Stadttransportausschusses Aufträge für ihren Verantwortungsbereich zu erteilen.